



SONN & PARTNER
SINCE 1851

Steuerbegünstigung des selbständigen Erfinders

von Patentanwalt Dipl.-Ing. Helmut Sonn
und Patentanwaltsanwärter Dipl.-Ing. Dr. Andreas Pföstl
Juni 2004

European and Austrian Patent,
Trademark & Design Attorneys

Riemergasse 14
1010 Wien, Austria
T +43 (0) 1-512 84 05
F +43 (0) 1-512 98 05

office@sonn.at
www.sonn.at

Die österreichische Steuergesetzgebung (§38 Einkommensteuergesetz) sieht vor, dass Einkünfte aus der Verwertung von patentrechtlich geschützten Erfindungen mit dem halben Steuersatz begünstigt sind. Diese Begünstigung steht ausschließlich dem selbständigen Erfinder selbst zu und kann weder vom Erben noch vom Patentinhaber, sofern Erfinder und Patentinhaber nicht ein und dieselbe Person sind, beansprucht werden.

Patentrechtlich geschützte Erfindungen umfassen nur jene Erfindungen für die auch tatsächlich ein erteiltes Patent existiert. Verwertungseinkünfte durch Gebrauchsmuster sind steuerlich nicht begünstigt. Dies wird damit begründet, dass in Österreich, wie auch in vielen anderen Ländern, Gebrauchsmuster nicht vom Patentamt auf ihre Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft werden, d.h. sie stellen keine rechtlich abgesicherten Innovationen dar. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Forschungstätigkeit zusätzlich durch den Forschungsfreibetrag steuerlich gefördert wird (§4(4) Z. 4 und 4a Einkommensteuergesetz).

Zur Berechnung des halben Steuersatzes auf Verwertungseinkünfte von patentrechtlich geschützten Erfindungen wird zunächst das gesamte Einkommen (inklusive der Einkünfte aus der Patentverwertung) dem normalen Einkommensteuertarif unterworfen. Die Hälfte des daraus errechneten Durchschnittssteuersatzes wird dann auf den Teil des Einkommens angewendet, der die Einkünfte aus der Patentverwertung betrifft.

Steuerbegünstigt sind Einkünfte sowohl aus der Veräußerung von Patenten als auch aus der Vergabe von Lizenzen. Dabei müssen sich diese Einkünfte (= Einnahmen abzüglich der darauf entfallenden Aufwendungen) ausschließlich aus der Verwertung der Erfindung durch Dritte, nicht jedoch durch den Erfinder selbst ergeben. Dritte können Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sein, an denen auch der Erfinder beteiligt ist. Die Einzelfirma des Erfinders ist daher kein Dritter, wohl aber jene eines Anderen, auch wenn der Andere noch so nah verwandt ist.

Zahlungen an den Erfinder von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) für die Nutzung seiner Erfindungen, unabhängig davon inwieweit der Erfinder an der Gesellschaft beteiligt ist, sind umfassend, d.h. zu 100 %, begünstigt. Ist jedoch der Erfinder an der Kapitalgesellschaft beteiligt und das Entgelt für den Erfinder gegenüber dem üblicherweise Gezahltem überhöht, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die nicht steuerbegünstigt ist.

Handelt es sich beim Verwerter der Erfindung um eine Personengesellschaft, hängt der Umfang der Begünstigung davon ab inwieweit der Erfinder am Unternehmen beteiligt ist, ob eine gesonderte Vergütung seitens der Gesellschaft vorliegt und inwieweit die Einkünfte von anderen Personen als der Gesellschaft stammen. Bekommt der Erfinder-Gesellschafter vom eigenen Betrieb keine gesonderte Vergütung für seine Erfindung, so sind nur jene Einkünfte steuerlich begünstigt, die von anderen Personen der Gesellschaft für die Patentverwertung bezahlt werden, also wenn die Personengesellschaft das Patent verkauft oder Anderen Lizenzen erteilt. Vom Gewinnanteil des Erfinder-Gesellschafters ist dann jener prozentmäßige Teil der Patentverwertungseinkünfte der Personengesellschaft begünstigt, der auf ihn fällt. Zahlt hingegen die Personengesellschaft eine gesonderte Vergütung dem Erfinder, ist diese Vergütung zur Gänze steuerlich begünstigt, wenn diese Vergütung aus den Einkünften von anderen stammt. Wird diese Vergütung allerdings aus den Einkünften der Personengesellschaft von der eigenen geschäftlichen Benutzung der patentrechtlich geschützten Erfindung bezahlt, so ist diese im prozentuellen Ausmaß seiner Beteiligung am Gewinn nicht begünstigt, nur der Überschuss darüber. Selbstverständlich ist auch eine Kombination möglich, z.B. wenn die Personengesellschaft dem Erfinder-Gesellschafter Lizenzzahlungen für die eigene Benutzung des Patents zahlt und überdies auch Anteile von Einnahmen aus vergebenen Unterlizenzen.

Die Einkünfte sind nur steuerlich begünstigt, wenn die Einnahmen aus einem Zeitraum stammen, in dem die Erfindung patentrechtlich geschützt ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Als Beginn des patentrechtlichen Schutzes gilt derzeit jener Zeitpunkt, in dem die erste Anmeldung (Prioritätstag) der begünstigten Erfindung erfolgt. Die Laufzeit eines Patents endet jedenfalls 20 Jahre nach der Anmeldung, sonst aber bei Nichtzahlung einer Jahresgebühr, mit einem Verzicht des Inhabers auf das Patent oder durch eine Nichtigkeitserklärung. Erfolgt eine Verwertung im Ausland, so genügt es, wenn die Erfindung in Österreich geschützt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erfindung in einem ausländischen Land nicht patentfähig ist, z.B. dort ein Patent versagt wird. Ist die Erfindung nur im Ausland patentrechtlich geschützt, so sind Verwertungseinnahmen nur aus diesem Gebiet begünstigt. In diesem Fall können Verwertungseinkünfte aus Österreich und anderen Ländern nicht in den Genuss des halben Steuersatzes kommen.

Der Nachweis eines aufrechten Patentschutzes wird durch die Vorlage eines Auszuges aus dem Patentregister des österreichischen Patentamts erbracht und muss in jedem Veranlagungszeitraum erfolgen. Für ausländische Patente ist ein nach dem dortigen nationalen Recht gültiger Nachweis zu erbringen. Ist für die Erfindung zunächst nur eine Patentanmeldung vorhanden und noch kein Patent erteilt, kann der ermäßigte Steuersatz für die in Frage kommenden Einkünfte vorläufig angewendet werden. Wird nämlich für eine zum Patent angemeldete Erfindung letztlich kein Patent erteilt, dann kann für die Einkünfte aus der Verwertung dieser Erfindung der ermäßigte Steuersatz keinesfalls gewährt werden. Im Falle einer solchen vorläufigen Veranlagung ist der Steuerpflichtige aufgefordert, das Finanzamt unverzüglich vom Ausgang des Patentverfahrens in Kenntnis zu setzen.

Fazit:

Um als selbständiger österreichische Erfinder in den Genuss einer steuerlichen Begünstigung für die Einnahmen aus der weltweiten Verwertung seiner Erfindungen zu kommen, empfiehlt es sich aufgrund dieser Gesetzeslage in jedem Fall für den Zeitraum der Verwertungseinkünfte ein in Österreich gültiges Patent (nicht Gebrauchsmuster) aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet auch, dass zuerst jedenfalls eine Patentanmeldung in Österreich eingereicht werden sollte. Weiters ist es zu empfehlen, dass der Erfinder, der gleichzeitig

auch Gesellschafter ist, jedenfalls für die Überlassung des Patentes (der Anmeldung) zur Verwertung durch die Gesellschaft sich eine besondere Vergütung ausbedingen sollte, die sich allerdings in einem vertretbaren Rahmen halten muss. Unerheblich ist es, ob der Erfinder selbst Patenanmelder oder Patentinhaber ist. Er sollte nur wenigstens als Erfinder genannt sein und die vertragliche Überlassung der Erfindung samt Vergütungsregelung muss gut dokumentiert sein.